



# Amtsgericht Bremerhaven

## Beschluss

### Terminbestimmung

11b K 27/23

10.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Montag, den 14. April 2025,**  
**um 09:45 Uhr,**  
im Amtsgericht,  
Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,  
Saal A 100 (Altbau),

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe-West Blatt 6141 eingetragene 130,72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Lehe	93	467	Hof- und Gebäudefläche, Lutherstraße 22	226

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss links gelegenen Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Diele, Dusche, WC und Abstellraum nebst Kellerraum und Balkon, die Nutzung ist unbekannt, Wohnfläche: ca. 54 m<sup>2</sup>; Baujahr: ca. 1909; mangelnde Wärmedämmung und mangelnder Schallschutz; es fand keine Innenbesichtigung statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 07.12.2023.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: 19.000,-- €.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten-einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG, mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.